

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A
Landhausgasse 7
8010 Graz

Hamerlinggasse 3
A-8010 Graz
Tel: +43 (0) 316 8050 0
Fax +43 (0) 316 8050-1511
www.lk-stmk.at
office@lk-stmk.at
DVR 0000400

Dr. Heinrich Holzner
DW: 1348
heinrich.holzner@lk-stmk.at
GZ: Pf1-513 Ho/Ma 12

Betreff: GZ FA13A -30.00-82/2010-33 - Stellungnahme

Graz, 10. Mai 2012

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf Regionalprogramm Graz – Bad Radkersburg wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark das Bemühen um eine Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen rund um den Grundwasserkörper zwischen Graz und Radkersburg und die Integration der Richtlinien des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz. Die Bestimmungen werden dadurch wesentlich transparenter und damit auch in der Beratung fachlich besser argumentierbar als bisher.

Unsere fachlichen Einwendungen und Änderungsvorschläge betreffen vor allem die Paragraphen 3, 4 und 5:

Ad §3, Abs. 2, Z 1

Gemäß der EU-Nitratrichtlinie (Artikel 5, Abs. 7) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, mindestens alle vier Jahre ihre Aktionsprogramme zu überprüfen und sie, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen nach Artikel 5 fortzuschreiben. Der Verweis auf das Aktionsprogramm Nitrat 2008 ist daher schon nicht mehr aktuell. Da wir ein großes Interesse daran haben, dass die Verordnung Regionalprogramm Graz – Bad Radkersburg möglichst lange Bestand hat, schlagen wir vor, hier nach Möglichkeit einen dynamischen Verweis auf die jeweils gültige Fassung des Aktionsprogramms Nitrat oder zumindest auf das Aktionsprogramm Nitrat 2012 zu setzen. Falls künftige Versionen des Aktionsprogramms Nitrat derart gravierende Änderungen beinhalten, dass sie auch eine Überarbeitung des Regionalprogramms erfordern, so wird dies ohnehin unumgänglich sein. Wenn künftige Versionen des Aktionsprogramms jedoch das Beibehalten des Regionalprogramms ermöglichen, so wäre ein dynamischer Verweis die praktikabelste Lösung.

Wir ersuchen darüber hinaus, die Begriffsbestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2012, §1, Abs. 2 in diese Verordnung zu übernehmen, soweit diese Begriffe in der Verordnung Anwendung finden.

Ad §3, Abs. 2, Z 2 und Z 3

Auch die „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ werden sowohl für den Bereich Ackerbau/Grünland als auch für den Gartenbau immer wieder an neue fachliche Erkenntnisse angepasst. Aus diesem Grund plädieren wir hier ebenfalls dafür, einen dynamischen Verweis zu setzen, um im Fall einer Änderung der Fachbeiratsrichtlinien Missverständnisse zu vermeiden.



Ad §3, Abs. 2, Z 2 sowie §3, Abs. 5, Z 2:

In der sechsten Auflage der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, steht auf Seite 22 in Kapitel 3.2 (Die Einschätzung der Ertragsmöglichkeit“) folgendes:

„Der Nährstoffbedarf wird unter anderem von der Höhe des erzielten Ertrages beeinflusst, der seinerseits wesentlich von den Standorteigenschaften abhängt. Die Ertragslage ist im mehrjährigen Durchschnitt relativ konstant und wird bei der Erstellung des Düngeplanes berücksichtigt. ... Liegen Aufzeichnungen über die durchschnittlich erzielten Erträge unmittelbar vergleichbarer Flächen vor, kann eine Einstufung nach diesen erfolgen.“

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass sich die Einschätzung der Ertragslage an konkreten Messgrößen, nämlich an der Höhe des erzielten Ertrags zu bemessen hat, der seinerseits „wesentlich von den Standorteigenschaften abhängt“.

Somit ist es einerseits unzulässig, die Ertragslage rein nach dem Wunschdenken eines Landwirts zu definieren, ebenso ist es jedoch auch nicht richtig, sie einzig an Bodeneigenschaften zu binden. Denn zu den Standorteigenschaften gehören auch die klimatischen Einflüsse. Im Übrigen ist durch das Wort „wesentlich“ angedeutet, dass darüber hinaus auch noch andere Größen, zum Beispiel das Können des Landwirts, das sich unter anderem durch Sortenwahl, Saatbettbereitung, Pflanzenschutzmaßnahmen und Düngerapplikationstechnik ausdrückt, den Ertrag beeinflussen können.

Zur Demonstration der korrekten Einstufung einer Ertragslage haben wir uns erlaubt, langjährige Daten eines Körnermais-Sortenwertprüfungsversuchs auszuwerten, den die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Zusammenarbeit mit der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH seit 1999 jährlich (mit Ausnahme des Jahres 2005) auf einem Standort durchführt, der im Bereich des geplanten Regionalprogramms liegt.

Der Standort für diesen Versuch liegt in der subrezentenen Au der Ortschaft Stocking in unmittelbarer Nähe zum Weißenegger Mühlkanal. Laut digitaler Bodenkarte ist der Bodentyp ein kalkfreier Brauner Auboden aus sandigem Schwemmmaterial. Die Bodenart ist im oberen Bereich (0 – 30 cm) ein sandiger Schluff (31% Sand, 59% Schluff und 10% Ton). Die Bodenuntersuchung 2006 weist für Kali eine sehr niedrige, für Bor und Zink eine niedrige, für Phosphat und Kupfer eine ausreichende und für Magnesium eine hohe Versorgung aus. Der pH-Wert ist mit 5,6 etwas zu niedrig, der Humusgehalt liegt mit 2,4% (Nassoxidation gemäß ÖNORM L1081) im Normalbereich.

Dieser Standort zählt zu den „wärmeren“ Standorten und ist damit für den Anbau spät reifender Sorten geeignet. Durch die Nähe zum Mühlkanal ist auch in trockenen Jahren eine gute Wasserversorgung gewährleistet.

Die Düngung ist nach Vorgabe der Richtlinien für die sachgerechte Düngung für die Ertragslage „hoch 2“ ausgelegt worden. Im Jahr 2010 sind beispielsweise folgende Düngermengen ausgebracht worden:

20 m³/ha Schweinegülle mit 4 kg feldfallendem Stickstoff vor dem Anbau
200 kg/ha Linzer Plus (20:8:8) zum Anbau
250 kg/ha Linzer NAC zum 4-Blatt-Stadium

Diese Düngermengen entsprechen in Summe einer Menge von 187,5 kg feldfallendem beziehungsweise 171,5 kg jahreswirksamem Stickstoff je Hektar. Beim Anbau hat die ausgebrachte Düngermenge 92 kg leicht löslichen (= schnell wirksamen) Stickstoff betragen.

Die Sortenwertprüfung hat anfänglich 20 Sorten und Stämme umfasst, ist aber seit 2004 auf mindestens 30 Sorten in je dreifacher Wiederholung (Gitteranlagen) ausgeweitet worden. Die

Parzellengröße beträgt 20 m² brutto (4 Maisreihen mit 70 cm Reihenabstand = 2,80 m Parzellenbreite und 7,14 m Parzellenlänge), wovon jedoch nur die mittleren beiden Reihen (= 10 m²) für die Ertragsauswertung herangezogen werden.

Eine Auswertung der auf ein Hektar hochgerechneten Einzelparzellenerträge bei 14% Wassergehalt ergibt für die Jahre 2001 bis 2011 folgende Ergebnisse:

Mittelwert	15,53	t TM bei 14% H ₂ O je ha
Median	15,27	t TM bei 14% H ₂ O je ha
90er-Perzentil	von 12,03 bis 20,64	t TM bei 14% H ₂ O je ha
95er Perzentil	von 11,37 bis 21,85	t TM bei 14% H ₂ O je ha

87,6% der Werte liegen über der Grenze für die Einstufung der Ertragslage als „hoch 3“ (> 13 t / ha) und 97,3% der Werte über der Grenze für die Einstufung als „hoch 2“ (> 11,5 t / ha). Ertragserhebungen aus der Praxis zeigen, dass die Versuchsergebnisse recht gut mit den Praxisergebnissen übereinstimmen. Die in der Vergangenheit oft geäußerte Ansicht, dass man Versuchsergebnisse um 10 bis 20% reduzieren müsse, um sie auf die Praxis umlegen zu dürfen, kann heute aufgrund der großen Ähnlichkeit der technischen Ausstattung zwischen einem Versuchs- und einem Praxisbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden. Doch selbst, wenn man die Ergebnisse um 15% reduziert, so ist immer noch eine überwältigende Mehrheit, nämlich 79,2% der (reduzierten) Parzellenerträge, der Ertragslage „hoch 2“ zuzuordnen.

Abhängig von der Witterung und dem getesteten Sortiment beträgt der Unterschied zwischen der ertragsstärksten zur ertragsschwächsten Sorte zwischen 2,5 und 5,5 t/ha (im Schnitt der Jahre 2001 bis 2011 beträgt der Unterschied ca. 4 t/ha). Allein durch die Sortenwahl kann also der Landwirt die Ertragslage auf ein und demselben Feld unter sonst gleichen Bedingungen um zwei bis drei Einstufungen beeinflussen. Geht man davon aus, dass sich in der Praxis die ertragsschwachen Sorten kaum durchsetzen, so wird zwar die durch die Freiheit der Sortenwahl bedingte Differenz kleiner, aber das Ertragsniveau wird dadurch insgesamt nach oben gedrückt.

Seit dem Jahr 2007 werden auch jährlich die interessantesten Sorten auf den Proteingehalt und die Aminosäurezusammensetzung untersucht. Insgesamt können für die Jahre 2007 bis 2011 für 169 Parzellen Stickstoffentzüge durch den Kornertrag hochgerechnet werden:

	204,06	kg N/ha
Mittelwert		
Median	197,80	kg N/ha
90er-Perzentil	von 160,76 bis 268,81	kg N/ha
95er Perzentil	von 157,59 bis 279,78	kg N/ha

77,8% der untersuchten Sorten entziehen dabei mehr als 180 kg N und bereits 91,3% dieser Sorten mehr als 170 kg N je Hektar.

Die Untersuchungen und die daraus abgeleiteten Berechnungen zeigen, dass auf diesem Standort die Stickstoffdüngung leicht suboptimal auf den Ertrag und den damit verbundenen Stickstoffentzug durch das Erntegut abgestimmt ist. Eine per Verordnung erzwungene Reduktion der N-Düngung um 40 bis 50 kg N je Hektar auf das Niveau von 130 bis 140 kg N/ha und Jahr (N-Düngung für die mittlere Ertragslage) würde mittel- bis langfristig auf jeden Fall Ertragseinbußen oder auch eine Reduktion des Eiweißgehaltes und damit eine Verminderung der Futterqualität im Ausmaß der N-Reduktion bewirken.

Auch im Grünland und Feldfutterbau ist eine generelle Einstufung der Ertragslage als „mittel“ nicht praxisgerecht. Hier ist außerdem anzumerken, dass es in den Grünlandgebieten Österreichs auch bei höchsten Ertragsniveaus nachweislich keinerlei Nitratprobleme im Grundwasser gibt.

Im Übrigen entspricht eine Einstufung der Ertragslage als „mittel“ über das gesamte Gebiet des Regionalprogramms auch nicht der Einschätzung der Ertragsmöglichkeiten durch die Finanzbodenschätzung, aus der sehr wohl erhebliche Unterschiede in der Ertragsfähigkeit der Böden im Gebiet des künftigen Regionalprogramms erkennbar sind. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass gerade die Unterschiede in der Bodenbewertung in der Bemessung des Einheitswerts und in der Folge der Einkommenssteuerpflicht eines Betriebs eine wichtige Rolle spielen. Es würde mit Sicherheit zu erheblichen Umsetzungsproblemen kommen, wenn man den Betrieben Steuerpflichten auf der Basis der nach Bodenschätzung möglichen Erträge auferlegt, die auf der Basis der Regionalprogramm-Verordnung jedoch nicht erreicht werden dürfen.

Da es nicht möglich ist, Ertragsdaten im gesamten Regionalprogramm-Gebiet so detailliert zu erfassen, wie das für die Exaktversuche möglich ist, schlagen wir vor, auf das durch die Umweltberatung entwickelte System der Ertragseinschätzung auf der Basis der Bodenklimazahl zurückzugreifen, die sehr gut mit dem System der Ertragseinschätzung auf der Basis der nutzbaren Feldkapazität korreliert. Dieses System ist zwar in der direkten Umsetzung komplizierter als die generelle Annahme einer mittleren Ertragserwartung, lässt aber von vorne herein eine faire Ertragseinschätzung zu, die in der Folge die zu befürchtende Bewilligungsantragsflut und vor allem auch neuerliche Entschädigungsdiskussionen vermeidet. An sich kann bei einer exakten Ertragseinstufung auf der Basis der Bodenklimazahl generell die Bewilligungsmöglichkeit (§3, Abs. 2, Z2) entfallen. Außerdem ist aus der Beratungspraxis der Umweltberater bereits ein geeignetes Werkzeug (EXCEL-Anwendung) vorhanden, das die Umsetzung auf das gesamte Gebiet des geplanten Regionalprogramms erleichtert.

Ad §3, Abs. 2, Z 3 sowie §3, Abs. 5, Z 3 und Z 4:

Im Gemüsebau ist generell eine Produktion auf dem Niveau einer mittleren Ertragslage nicht wirtschaftlich. Analog zur Einschätzung der Ertragslage im Acker- und Grünland soll daher auch die Einschätzung der Ertragslage im Garten- und Feldgemüsebau anhand der Bodenklimazahl erfolgen. Auch hier wäre dann eine Bewilligungsmöglichkeit für den Fall des Überschreitens obsolet.

Eine Bestimmung, die seitens der Praxis besonders bemängelt wird, ist die Begrenzung der N-Düngung zu Ölkürbis auf 40 kg N/ha und Jahr. Diese Menge entspricht bestenfalls dem Kornentzug, berücksichtigt aber in keiner Weise den Bedarf, den die Pflanze zum Aufbau des Ranken- und Blattapparates sowie zur Bildung der Fruchtkörper benötigt. Die Begrenzung der Düngung auf dieses Niveau ist – bildlich umgelegt auf ein Beispiel aus der Tierhaltung – der Fütterung einer Milchkuh allein auf der Basis der Milchleistung ohne Berücksichtigung ihres Erhaltungsbedarfs vergleichbar. Leider ist über den Nährstoffgehalt der Ernterückstände im Kürbisbau noch zu wenig bekannt.

Die Fachbeiratsrichtlinie gibt einen Sollwert von 120 kg N/ha vor (= Bedarf der Pflanzen 80 kg/ha + Bodenvorrat zu Kulturende 40 kg/ha). Von diesem Sollwert wird der N_{\min} -Wert zu Vegetationsbeginn (des Kürbisses) abgezogen und so der Düngungsbedarf ermittelt. Der Bedarf der Pflanzen setzt sich aus dem Kornentzug und dem Bedarf für den Aufbau der restlichen Pflanzenteile zusammen. Geht man auf der Basis des Eiweißgehaltes im Presskuchen, des Ölgehalts im Kern und dem Kornertrag moderner Sorten davon aus, dass mit dem Korn 40 kg N/ha entzogen werden, so müsste der Bedarf der Restpflanze ebenfalls 40 kg N/ha betragen. Leider ist offensichtlich in der Fachbeiratsrichtlinie im Kulturdatenblatt für den Ölkürbis ein Fehler enthalten, da man hier die Ernterückstände mit 80 kg N/ha bewertet, so dass theoretisch für den Kornentzug 0 kg N/ha übrig bleiben würden. Realistisch betrachtet müsste man für den Kürbis also eine N-Düngung von 80 kg N/ha und Jahr zulassen, wobei 40 kg N/ha aus den Ernterückständen für die Folgekultur anzurechnen wären.

Da jedoch über die Ernterückstände – wie erwähnt – noch zu wenig bekannt ist, ersuchen wir, in einer Übergangsfrist von 4 Jahren eine N-Düngung in der mittleren Ertragslage von 80 kg N/ha und Jahr bei einer Anrechnung der Ernterückstände in der Höhe von 40 kg N/ha für die Folgekultur inklusive der Anpassung der N-Düngung an die Ertragslage zu ermöglichen. In diesen vier Jahren wird die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Praxisversuchen die Nährstoffgehalte in

einzelnen Pflanzenteilen messen und daraus dem Fachbeirat ein praxisgerechtes Datenmaterial zur Verbesserung der Gemüsebaurichtlinie unterbreiten. In der Folge kann dann die Verordnung zum Regionalprogramm direkt die Vorgaben der Fachbeiratsrichtlinie ohne weitere Einschränkungen übernehmen.

Ad §3, Abs. 4, Z 1

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark ersucht um Streichung dieses Satzes. Die Anforderungen über die Düngung auf brach liegenden Flächen sind unserer Meinung nach im Aktionsprogramm 2012, §7, Abs. 3, hinreichend geregelt und bedürfen keiner weiteren Verschärfung.

Ad §3, Abs. 4, Z 2

Die Formulierung „Zwischen Düngergaben mit gleichen Nährstoffen ...“ impliziert,

- a) dass nicht nur zwischen zwei Gaben stickstoffhaltiger Dünger, sondern auch zwischen zwei Gaben mit Düngern, die keinen Stickstoff enthalten, ein zeitlicher Mindestabstand von 3 Wochen einzuhalten ist,
- b) dass die Düngungshöhe der einzelnen Gaben hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Rolle spielt und
- c) dass die Stickstoffform und die Löslichkeit keine Rolle spielen.

Ad a) Es ist aus unserer Sicht fachlich nicht begründbar, warum hier auch Phosphor, Kalium, Magnesium, Kalzium und andere Pflanzennährstoffe betroffen sein sollen. Außer dem Stickstoff sind die anderen Hauptnährstoffe kaum auswaschungsgefährdet, da sie entweder ohnehin schwer wasserlöslich sind oder sehr rasch in unlösliche Formen umgewandelt werden (Phosphor) oder aufgrund ihrer Ionenladung vom Austauschkomplex des Bodens abgefangen werden (Kalium, Magnesium, Kalzium). Magnesium und Kalzium sind überdies nicht Gesundheit gefährdend, ein erhöhter Anteil im Trinkwasser ist hier kein Grund, irgendwelche Einschränkungen bezüglich der Düngung zu veranlassen. Spurennährstoffe werden – wenn überhaupt – ganz gezielt in Größenordnungen von weniger als 10 kg Reinnährstoff je Hektar gedüngt, eine weitere Gabenteilung ist hier technisch meist nur noch in Form von Blattdüngungen möglich.

Ad b) Das Aktionsprogramm Nitrat 2012 erfordert für leicht lösliche beziehungsweise rasch wirksame Stickstoffdünger eine Gabenteilung ab 100 kg feldfallendem Stickstoff je Hektar, ausgenommen zu Hackfrüchten und Gemüse ab einem Tongehalt des Bodens von mehr als 15% (Aktionsprogramm Nitrat 2012, §7, Abs 1). Der vorliegende Entwurf sieht keine darüber hinaus gehende Gabenteilungsvorschrift vor. Aus diesem Grund nehmen wir an, dass

- die Einhaltung der 3-Wochen-Frist zu Hackfrüchten und Gemüse auf Böden mit mehr als 15% Tongehalt grundsätzlich keine Bedeutung hat, da man hier ohnehin die gesamte N-Menge in einer Gabe ausbringen darf und dass
- Teilgaben, die in Summe nicht mehr als 100 kg leichtlöslichen Stickstoff enthalten, als eine Gabe zu betrachten und damit ebenfalls nicht von der 3-Wochen-Frist betroffen sind.

Weiters weisen wir darauf hin, dass bei Getreide, Raps und Feldgemüse die Gabenteilung unbedingt nach pflanzenphysiologischen Gesichtspunkten vorgenommen werden muss. Eine starre Festlegung eines zeitlichen Mindestabstands zwischen zwei Stickstoffgaben kann zu erheblichen Qualitäts- und Ertragseinbußen führen und damit hinsichtlich des Wasserschutzes kontraproduktiv sein. Wintergetreide benötigt beispielsweise zu Vegetationsbeginn eine Start-Stickstoffgabe von 40 bis 60 kg N/ha und im Entwicklungsstadium EC 32 (Schossbeginn) weitere 60 bis 80 kg N/ha. Diese beiden wichtigen Düngungszeitpunkte können durchaus näher als drei Wochen beisammen liegen. Würde man dann die Gabe zum Schossen aufgrund einer gesetzlichen Fixierung zu spät setzen, dann hätte dies unweigerlich ein Lagern und damit massive Qualitäts- und Ertragsminderungen zur Folge.

Auch bei Raps oder bei Gemüse (Kohlgemüse) gibt es ähnliche Abhängigkeiten der Pflanzenentwicklung von Düngungszeitpunkt.

Ad c) Stickstoffformen mit geringer Löslichkeit (Mist, Kompost) oder mit zugesetzten Nitrifikationshemmstoffen sind wesentlich geringer auswaschungsgefährdet als leicht lösliche N-Dünger. Daneben gibt es mit dem Cultan-Verfahren eine weitere Möglichkeit, die Nitrifikationsgeschwindigkeit von Ammonstickstoffdüngern erheblich zu verlangsamen. Der Einsatz dieses Verfahrens oder von langsam wirkenden Düngern soll daher als Alternative zur Gabenteilung möglich sein.

Aus den genannten Gründen schlagen wir folgende Formulierung für §3, Abs. 4, Z2 vor:

„Bei der Ausbringung von leicht löslichen beziehungsweise schnell wirksamen Stickstoffdüngern sind hinsichtlich der Gabenteilung die Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat 2012 §7, Abs. 1 einzuhalten. Sofern demnach eine Gabenteilung erforderlich ist und die Summe an feldfallendem Stickstoff von zwei Gaben die Menge von 100 kg je Hektar überschreitet, so ist der zeitliche Abstand zwischen den beiden Teilgaben nach pflanzenphysiologischen Erfordernissen zu bemessen. Bei Mais muss dieser zeitliche Abstand zumindest zwei Wochen betragen. Alternativ zur Gabenteilung können Düngungsverfahren beziehungsweise Düngemittel zur Anwendung kommen, die eine verzögerte Stickstoffmineralisierung bewirken.“

Zum letzten Satz sollen in den Erläuterungen geeignete Düngemittel oder Düngungsverfahren beispielhaft aufgezählt werden: Düngemittel mit Nitrifikationshemmer, zum Beispiel DMPP(3,4-Dimethylpyrazolphosphat)-Zusatz, Mist, Kompost, getrockneter Klärschlamm, Cultan-Verfahren.

Im Übrigen ersuchen wir, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass im Kartoffel- und Feldgemüsebau die Durchführung von Gabenteilungen generell nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und auch aus pflanzenbaulicher Sicht nicht empfohlen werden kann. Es ist heute international Stand der Technik, im Kartoffelbau das Setzen, das Ausformen der Dämme und auch die Stickstoffdüngung in einem Arbeitsgang zu erledigen. Eine spätere Düngung ist sowohl aus der Sicht des Pflanzenschutzes (Brechen des Spritzfilms) als auch aus pflanzenphysiologischer Sicht (Kartoffel braucht den Stickstoff sehr früh, zu späte Gaben mindern die Qualität) sowie auch aus technischer Sicht (Dünge Körner lassen sich auf den Dämmen nicht gleichmäßig verteilen und rollen ab) nicht anzuraten. Auch bei Feldgemüse ist in der Regel eine späte Stickstoffgabe qualitativ sowie ertraglich kontraproduktiv. Wenn hier aufgrund eines niedrigen Tongehalts Gabenteilungen gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012, §7, Abs.1, vorzunehmen sind, dann sollte es zumindest möglich sein, diese Teilgaben entsprechend den praktischen Gepflogenheiten zeitlich möglichst eng zu setzen oder als Alternative die bereits erwähnten ammoniumstabilisierten Dünger zu verwenden.

Ad §3, Abs. 4, Z 3

Es ist aus fachlicher Sicht verständlich, dass der Zeitraum zwischen Düngung und Feldbestellung so knapp wie möglich zu halten ist. Bei ungünstiger Witterung befürchten wir allerdings, dass es in der praktischen Umsetzung zu Problemen mit der doch recht knappen Vorgabe kommt. Hier wäre eine Ausnahmeklausel zur Vermeidung von Härtefällen wünschenswert.

Ad §3, Abs. 4, Z 4

Zu den erforderlichen Aufzeichnungen regen wir an, in den Erläuterungen die geeigneten EDV-Werkzeuge, wie zum Beispiel den „LK-Düngerrechner“, „ÖDüPlan“ oder den „LBG Bodenwächter“ zu erwähnen. Diese Hilfsmittel haben sich sowohl für die betriebsbezogenen als auch für schlagbezogene Aufzeichnungen sehr gut bewährt und wir würden es aus der Sicht der Beratung begrüßen, wenn diese Werkzeuge auch im Zusammenhang mit den Aufzeichnungserfordernissen des künftigen Regionalprogramms zur Anwendung kommen dürfen.

Ad §3, Abs. 4, Z 4, lit c

In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass sich die Aufzeichnungen auf die Einheit „Schlag“ beziehen dürfen. Dieser Bezug ist wesentlich praxisnäher als der Bezug auf die Grundstücke (nach lit. b gekennzeichnet durch Grundstücks- und Katastralgemeindenummer), außerdem sind gemäß lit c ohnehin die Bezeichnung und die Größe des Schlags aufzuzeichnen. Darüber hinaus lassen sich aus dem Flächenbogen des Mehrfachantrags im Bedarfsfall die Querverbindungen zwischen Feldstücken und Grundstücken herstellen.

Ad §3, Abs. 4, Z 4, lit cb, dritter Teilstrich

Die Stickstoffaufzeichnungen sollen – in Übereinstimmung mit den bisherigen Erfahrungen folgende Größen enthalten:

Stickstoff ab Lager aus der Tierhaltung: Anfall – Berechnung nach den Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat 2012, Abgabe an bzw. Abnahme von anderen Betrieben; absolute Menge + gesamtbetrieblicher Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzfläche.

Stickstoff feldfallend: bei Wirtschaftsdüngern berechnet aus dem Stickstoff ab Lager, bei anderen organischen Düngern aus dem Gesamtstickstoffgehalt gemäß Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat 2012; bei Mineraldüngern entspricht der feldfallende Stickstoff dem N-Gesamtgehalt. Auch hier sind der Gesamtanfall am Betrieb (einschließlich aller Zu- und Abgänge) und der Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzfläche zu berechnen.

Stickstoff jahreswirksam sowie leicht löslich: Umrechnung aus dem feldfallenden Stickstoff gemäß den Richtlinien für die sachgerechte Düngung. Diese Größen sind für die kulturartenspezifische beziehungsweise für die schlagbezogenen Aufzeichnungen zu verwenden.

Ad §3, Abs. 5, Z 1

Erster Teilstrich: Die Bestimmung, dass „beim folgenden Anbau von Mais und Hackfrüchten“ zwischen 1. August und 1. April jegliche N-Düngung wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein soll, würde zu erheblichen Problemen in der Praxis führen, denn:

- a) Zu den Hackfrüchten zählen auch die Kartoffeln und Rüben. Frühkartoffeln werden ab Ende Februar gesetzt (und gedüngt), spätere Sorten ab Mitte März, auch Rüben werden im zeitigen Frühjahr ausgepflanzt. In allen diesen Fällen wäre also jährlich eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, damit der Anbau und alle notwendigen Düngungsmaßnahmen zeitgerecht abgewickelt werden können.
- b) Nach Getreide ist auf jeden Fall eine rechtzeitige Anlage einer winterharten Zwischenfrucht möglich, die auch eine Düngung im Spätsommer beziehungsweise im frühen Herbst rechtfertigt. Ebenso ist es möglich, zu Kürbis eine Untersaat anzulegen, die sich noch im Herbst so gut entwickeln kann, dass sie eine Stickstoffdüngung aufnehmen kann.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Düngung mit rasch wirksamen stickstoffhaltigen Düngern auf brach liegende Flächen gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012 (§7, Abs. 3) und auch gemäß §3, Abs. 4, Z 1 ohnehin erst unmittelbar vor der Feldbestellung erlaubt ist. Die Düngung zur Mais-Strohrotte ist ab 2017 generell nicht mehr möglich (Aktionsprogramm 2012, §7, Abs. 3).

Zweiter Teilstrich:

- a) Winterungen wie Wintergerste und vor allem Raps benötigen im Herbst noch eine Startstickstoffgabe, damit sie sich bis zum Winter noch ausreichend entwickeln können, womit der Grundstein für eine ansprechende Nährstoffaufnahme im kommenden Frühjahr gelegt wird. Die Vorgaben für die Düngung von Winterungen sind im Aktionsprogramm Nitrat 2012, §

2, Abs. 1 bis 3, und §7, Abs. 1 und unter Bedachtnahme auf § 7, Abs. 3 (Verbot der Düngung zur Mais-Strohrotte ab 2017) ausreichend streng geregelt.

- b) Unter „sonstige Kulturen“ fällt auch das Grünland, für das es keinerlei fachlichen Hinweise gibt, die ein Bewilligungsprocedere für eine Düngung im Herbst rechtfertigen würden. Es ist im Aktionsprogramm Nitrat 2012 gegenüber der Version 2008 sogar eine Erleichterung für Grünlandbetriebe geschaffen worden, in dem man den Verbotszeitraum um zwei Wochen nach hinten verschoben hat (Aktionsprogramm Nitrat 2012, §2, Abs. 1)

Aus den genannten Gründen schlagen wir für §3, Abs. 5, Z 1 folgende Formulierung vor:

„Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln beim nachfolgenden Anbau von Sommerhauptkulturen ohne vorherige winterharte Gründecke zwischen 1. August und der Düngung zum Anbau gemäß den Bestimmungen des §3, Abs. 4, Z 1 bis Z3.“

Ad §3, Abs. 6

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„(6) Nicht ausgebracht werden dürfen im gesamten Maßnahmengebiet:

- Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit aufscheinen und in der Kennzeichnung ein Verbot für den Einsatz in Schutz- und Schongebieten oder im Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage enthalten,
- Pflanzenschutzmittel, die im Amtsblatt zur Grazer Zeitung, am Beginn jedes Jahres, kundgemacht sind. Diese Kundmachung ist auf der Basis der Richtlinie ‚W72‘ der ÖVGW zu begründen.“

Ad §4, Z 1

Gemäß der Definition des §31a, Abs. 1, WRG 1959 muss man davon ausgehen, dass alle Düngemittel einschließlich der Wirtschaftsdünger als wassergefährdende Stoffe zu betrachten sind. Die Formulierung in Z 1 bedeutet demnach, dass nicht nur die Lagerung von Düngern, sondern auch jegliche Manipulation („Leitung und Umschlag“) von Mengen über 5.000 kg einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Geht man davon aus, dass eine Wirtschaftsdüngergabe schon allein aus technischen Gründen kaum unter 10.000 bis 15.000 kg je Hektar liegen kann, dann hieße das, dass jede Wirtschaftsdüngergabe eines jeden Landwirts in Maßnahmengebiet 1 einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf. Auch für den Transport und das (meist nur kurzzeitige) Lagern von Mineraldüngern müssten die meisten Landwirte wasserrechtliche Bewilligungen einholen, da auch hier sehr schnell eine Menge von 5.000 kg überschritten wird.

Diese Forderung würde zu einer massiven und vor allem nicht endenden Antragsflut führen, da jeder Landwirt jährlich doch zumindest eine und meistens sogar mehrere Düngungsmaßnahmen durchführt.

Wir fordern hier, für Düngemittel eine Ausnahme von dieser Bewilligungsverpflichtung zu schaffen, denn insbesondere die Stickstoffdüngung ist ohnehin den strengen Reglementierungen in den anderen Paragraphen dieser Verordnung sowie den Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2012 unterworfen. Im Übrigen ist die Errichtung von Wirtschaftsdünger-Lagerstätten ohnehin dem Baurecht unterworfen, das schon jetzt sicherstellt, dass diese Lager dicht sein müssen.

Ad §4, Z 2

Es gibt Gebiete, in denen der Grundwasserstand in manchen Jahren sehr hoch ansteht (z.B. in Dietzen). In diesen Gebieten wäre dann das Errichten jeglicher Gebäude wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Wir ersuchen, diese Bestimmung hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit noch einmal zu überdenken.

Ad §4, Z 6

In dieser Bestimmung fehlt eine Definition, in welcher Art der Vieh- zu Flächenbezug tatsächlich herzustellen ist. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob man die Grenze „3 GVE je ha“ gesamtbetrieblich sieht oder auf ein Feldstück, einen Schlag oder gar nur auf die tatsächlich von den Tieren belegte Fläche bezieht.

Tatsächlich ist ein Nährstoffanfall vor allem dort zu befürchten, wo sich die Tiere überwiegend aufhalten. Genau diese Tatsache birgt aber das Problem größter Unzuverlässigkeit bei der Erhebung in sich, da sich die Tiere in der Regel innerhalb der Weide frei bewegen können und dabei je nach Art sehr unterschiedliches Verhalten an den Tag legen: Während zum Beispiel Rinder oder Pferde gerne den gesamten Bereich einer Weide einigermaßen gleichmäßig nutzen, tendieren Hühner eher dazu, in der Nähe des Stalls zu bleiben. So kann man letztlich nur den als Weide ausgewiesenen Schlag als Flächen-Bezugsgröße verwenden, ohne die tatsächliche punktförmige Belastung exakt zu definieren.

Darüber hinaus ist der Bezug auf die GVE fachlich nicht zu rechtfertigen, denn eine GVE Rinder produziert einen wesentlich anderen Nährstoffanfall als eine GVE Schweine oder Hühner. Außerdem fehlt die zeitliche Komponente. Tiere, die die Fläche als einem dem Stall angeschlossenen Auslauf nutzen können, werden sich immer wieder auch im Stall aufhalten. Aus der Sicht des Nährstoffanfalls ist es jedoch nicht unerheblich, ob sich die Tiere dauerhaft auf der Weide (oder auf dem Auslauf) aufhalten oder nur wenige Stunden am Tag.

Letztlich muss bei der Weidehaltung sichergestellt sein, dass der Nährstoffanfall auf der Weide den Nährstoffbedarf durch den Aufwuchs nicht übersteigt. Durch die Dokumentation der Weidedauer, der Anzahl der Tiere und der Weidefläche kann mit Hilfe der oben erwähnten Aufzeichnungswerkzeuge sichergestellt werden, dass es hier zu keinen Überbilanzen kommt. Eine Bewilligung von N-Überbilanzen halten wir nicht für erforderlich.

Einen Sonderfall stellen die so genannten „Gatschkoppeln“ – vor allem in der Pferdehaltung - dar, wo ein Verbrauch durch Pflanzen häufig nicht gegeben ist. Für diese Fälle ist die Forderung nach einer wasserrechtlichen Bewilligung gerechtfertigt, wobei wir hier anregen, die ÖAG-Infoschrift 5/2011 „Pferde auf Gatschkoppeln“ als fachliche Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung zu verwenden.

Ad §4, Z 7

Die Anlage von Feldmieten erfährt im Aktionsprogramm Nitrat 2012 gegenüber der Fassung 2008 ohnehin eine Verschärfung in der Form, dass der Lagerungszeitraum von 12 auf 8 Monate verkürzt wird und dass für Legehennen- und Junghennenmiste die Lagerung in Form von Feldmieten auf „unbefestigten“ (technisch nicht dichten) Flächen überhaupt verboten ist. Wir ersuchen daher, diesbezüglich von zusätzlichen Auflagen abzusehen.

Ad §5

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen. Wenn jeder Person, die Grundwasser als Trinkwasser nutzt, in allen Fällen, wo Maßnahmen und Anlagen Wasserkörper **beeinträchtigen können**, eine Parteistellung zuerkannt wird, wird es unausweichlich zu einer Ausartung von Verfahren kommen, die in der Praxis erfahrungsgemäß nur eine generelle Verhinderung von allen Maßnahmen bezwecken.

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark spricht sich vehement gegen die Aufnahme dieses Paragraphen in die Verordnung aus. Eine willkürliche Ausweitung der Parteistellung gibt es in dieser Form in keinem anderen Bundesland und diese dürfte auch verfassungsrechtlich in keiner Weise gedeckt sein.

Grundsätzlich fällt auf, dass die geplanten Maßnahmen sehr „landwirtschaftslastig“ sind. Wie wohl dies hinsichtlich der Nitratbelastung durchaus verständlich ist, fehlt uns doch eine etwas stärkere

Betonung jener Maßnahmen, die den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers unterstützen. Es ist auch aus der Sicht der praktizierenden Landwirte nicht verständlich, warum Aktivitäten, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen (z.B. vermeidbare Wasserentnahmen in Trockenjahren wie das Befüllen eines Swimming-Pools , Einsatz von Harnstoff zur Landebahnteisung auf dem Flughafen am Thalerhof, Überdüngung der Hausgärten), nicht einmal ansatzweise diskutiert werden, wenngleich die Auswirkungen dieser Aktivitäten in Summe mit Sicherheit auch eine Gewässer beeinträchtigende Wirkung haben .

Die Umsetzung des Regionalprogramms, dessen Fläche doch erheblich größer ist als jene der bisherigen Schongebiete, wird einen deutlichen Mehraufwand in der Beratung erfordern, dessen Finanzierung derzeit keinesfalls sicher gestellt ist. Wir ersuchen, dies im Vorblatt unter Punkt 5 auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Ök.-Rat Gerhard Wlodkowski



Der Kammeramtsdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner